



**Zehnte Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
European Economic Studies (EES)
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 20. März 2018**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-12.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang European Economic Studies (EES) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. Oktober 2012 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-72.pdf), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. März 2017 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-11.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach dem Wort „vorliegende“ das Wort „Prüfungsordnung“ durch die Worte „Prüfungs- und Studienordnung“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird gestrichen; die bisherigen Abs. 3 bis 8 werden zu Abs. 2 bis 7.
 - b) Im neuen Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Abschluss“ die Worte „der Masterprüfung“ durch die Worte „des Studiums“ ersetzt.
 - c) Im neuen Abs. 4 werden nach dem Wort „beträgt“ die Worte „bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung“ gestrichen.
3. In § 3 werden nach dem Wort „mit“ die Worte „der bestandenen Masterprüfung“ durch die Worte „dem erfolgreichen Abschluss des Studiengangs“ ersetzt.
4. § 4 wird folgendermaßen neu gefasst:

„§ 4 Module und Modulhandbuch

- (1) ¹Im Rahmen des Studiums sind Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen unter Berücksichtigung der angegebenen Wahlmöglichkeiten zu absolvieren. ²Den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind ECTS-Punkte zugeordnet. ³Die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.
- (2) ¹Module fassen Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit ECTS-Punkten versehenen prüfbaren Einheiten zusammen. ²Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lehrformen zusammensetzen und umfassen in der Regel Inhalte eines einzelnen Semesters oder Studienjahres. ³Ein Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung

abgeschlossen. ⁴Die Modulprüfung kann in fachlich begründeten Ausnahmefällen durch Modulteilprüfungen erbracht werden.

- (3) ¹Rahmenrechtliche Regelungen gemäß dieser Ordnung werden im Rahmen eines Modulhandbuchs konkretisiert, das vom Prüfungsausschuss spätestens zu Beginn eines jeden Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben wird. ⁴Dies betrifft insbesondere die abzulegende Modulprüfung bzw. die abzulegenden Modulteilprüfungen, die für die jeweilige Modulprüfung bzw. die jeweiligen Modulteilprüfungen geltende Prüfungsdauer bzw. Bearbeitungsfrist sowie bei Modulteilprüfungen Festlegungen zu deren Gewichtung bei der Modulnotenbildung. ⁵Wesentliche Änderungen der Prüfungsmodalitäten in einzelnen Modulen können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen grundsätzlich nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach Bekanntgabe des geänderten Modulhandbuchs das Studium des jeweiligen Moduls beginnen.“

5. In § 7 wird als neuer Buchst. c. Folgendes eingefügt:

„c. stellt sicher, dass das Modulhandbuch den Regelungen gemäß dieser Ordnung entspricht und rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt gegeben wird,“; die bisherigen Buchst. c. bis i. werden zu Buchst. d. bis j..

6. § 8 erhält folgende Änderungen:

a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Prüfer“ die Worte „im Rahmen der Masterprüfung“ durch die Worte „der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.

b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Beisitzer“ die Worte „im Rahmen der Masterprüfung“ gestrichen.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Modulteilprüfungen“ die Worte „der Masterprüfung“ gestrichen.

b) In Abs. 2 wird ein neuer Satz 6 eingefügt:

„⁶Wird eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet, ist die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung nicht bestanden.“

Der bisherige Satz 6 wird zu Satz 7.

c) Der Abs. 3 wird gestrichen; die bisherigen Abs. 4 bis 8 werden zu Abs. 3 bis 7.

d) Im neuen Abs. 4 werden nach dem Wort „Gesamtnote“ die Worte „der Masterprüfung“ eingefügt.

e) Im neuen Abs. 6 wird die Notenskala wie folgt gefasst:

„1,0 bis 1,5:	sehr gut,
von 1,6 bis 2,5:	gut,
von 2,6 bis 3,5:	befriedigend,
von 3,6 bis 4,0:	ausreichend,
über 4,0:	nicht ausreichend.“

f) Es wird folgender neuer Abs. 8 eingefügt:

„(8) ¹Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Bewertung der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, insbesondere in Gutachten zur Masterarbeit und Prüfungsprotokolle, gewährt. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“

8. § 11 wird neu gefasst:

„§ 11 Bestehen von Modulen und Wiederholung von Modulprüfungen

(1)¹Ein Modul ist bestanden, wenn in der Modulprüfung mindestens die Note ‚ausreichend‘ (4,0) bzw. die Bewertung ‚bestanden‘ erzielt wurde bzw. wenn in allen dem Modul zugehörigen Modulteilprüfungen mindestens die Note ‚ausreichend‘ (4,0) bzw. die Bewertung ‚bestanden‘ erzielt wurde. ²Ein Modul ist nicht bestanden, wenn die Modulprüfung bzw. zumindest eine Modulteilprüfung mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) oder ‚nicht bestanden‘ bewertet wurde. ³Ist ein Modul nicht bestanden, werden keine ECTS-Punkte erworben.

(2)¹Eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann grundsätzlich zweimal wiederholt werden. ²Im Falle des Nichtbestehens einer Modulteilprüfung muss die bestandene Teilprüfung nicht wiederholt werden. ³Wiederholungen sind nur in der Höchststudiendauer gemäß § 2 Abs. 4 möglich. ⁴Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(3)¹Der Wechsel einer abgelegten Modulprüfung oder Modulteilprüfung im Rahmen der im Studiengang gegebenen Wahlmöglichkeiten ist unter Beachtung der Höchststudiendauer gemäß § 2 Abs. 4 dem Prüfungsamt elektronisch oder schriftlich anzuzeigen. ²Ein Wechsel ist nur dann zulässig, wenn die Möglichkeit zur Wiederholung gemäß Abs. 2 noch besteht.

(4)¹Für jeden zur Prüfung im Rahmen des Masterstudiengangs European Economic Studies zugelassenen Prüfling wird ein Konto der erzielten ECTS-Punkte eingerichtet. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten ist Einsicht in die Konten zu gewähren.

9. In § 12 Satz 5 werden nach dem Wort „Wiederholung“ die Worte „einer Teilprüfung“ sowie nach dem Wort „gewertet“ die Worte „und auf deren Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet“ gestrichen.

10. § 14 wird folgendermaßen geändert:

a) Die Paragraphenbezeichnung wird geändert in „§ 14 Nachteilsausgleich“.

b) In Abs. 2 Satz 2 wird der 2. Halbsatz zu Satz Nr. 3.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Modulteilprüfungen“ die Worte „der Masterprüfung“ gestrichen.

- b) Abs. 2 wird folgendermaßen geändert:
- aa) Nach dem Wort „Zulassung“ werden die Worte „zur Masterprüfung“ gestrichen.
 - bb) In Buchst. b. wird nach dem Wort „ist“ das Satzzeichen „Punkt“ gestrichen und das Wort „oder“ eingefügt.
 - cc) Als Buchst. c. wird eingefügt:
 „c. die bzw. der Studierende eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung gemäß dieser Ordnung endgültig nicht bestanden hat oder wenn kein Prüfungsanspruch mehr besteht.“
- c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Masterprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
12. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Die Paragraphenbezeichnung wird geändert in „§ 18 Erfolgreicher Abschluss des Studiengangs“.
 - b) In Abs. 1 werden die Worte „Die Masterprüfung“ durch die Worte „Der Studiengang“ ersetzt.
 - c) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Modulprüfung“ die Worte „der Masterprüfung oder die Masterarbeit“ gestrichen.
 - d) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Ist“ die Worte „die Masterprüfung“ durch die Worte „eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung“ ersetzt.
13. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In der Paragraphenbezeichnung werden nach dem Wort „Supplement“ die Worte „und Rankingbescheinigung“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird folgendermaßen geändert:
 - aa) Satz 1 erhält eine neue Fassung:
 „¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die Studiengangsbezeichnung, das Thema der Masterarbeit und die Gesamtnote der Prüfung enthält.“
 - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „über“ die Worte „das Bestehen der Masterprüfung“ durch die Worte „den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 werden folgende Sätze 2 bis 4 neu eingefügt:
 „²Im Rahmen des Diploma Supplements wird die prozentuale Verteilung der Abschlussnoten des Studiengangs auf die Notenstufen gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 angegeben, sofern die erforderliche Kohorte gebildet werden kann. ³Als Basis für die Angabe der prozentualen Notenverteilung werden die vier dem jeweiligen Abschlusssemester vorhergehenden Abschlusssemester als Kohorte herangezogen, sofern diese Kohorte insgesamt mindestens 100 Absolventen bzw. Absolventinnen

enthält. ⁴Beim Ausweis der prozentualen Verteilung der Abschlussnoten ist anzugeben, welche Abschlussemester einbezogen wurden.“ Der bisherige Satz Nr. 2 wird zu Satz Nr. 5.

d) Abs. 6 wird gestrichen.

14. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „freiwilliges Zusatzfach“ durch die Worte „freiwilliges Zusatzfach“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesamtnote“ die Worte „der Masterprüfung“ gestrichen.

15. § 22 entfällt.

16. § 24 Abs. 2 wird neu gefasst:

„(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb des qualifizierenden Abschlusses gemäß Abs. 1 ermöglicht. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. ⁵Die Befristung wird von Amts wegen aufgehoben, sofern der Nachweis gemäß Satz 2 fristgemäß erbracht wird. ⁶Anderenfalls ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.“

17. In § 26 werden in der Paragraphenüberschrift die Worte „des Masterstudiengangs“ angefügt.

18. In § 27 Abs. 4 wird Satz Nr. 5 zu Satz Nr. 2; die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu Sätze 3 bis 5.

19. Der Anhang wird neu gefasst:

„Anhang: Modulgruppen und Module gemäß § 26

	Modulgruppe	ECTS
MAEES1	Volkswirtschaftliches und methodisches Grundprogramm	24
MAEES2	Wirtschaftsfremdsprache	12
Wahlpflichtbereich Spezialisierung		60
MAEES3	Internationale Wirtschaft	
MAEES4	Empirische Mikroökonomik	
MAEES5	Finanzwissenschaft	
MAEES6	Wirtschaftspolitik	
MAEES7	Wirtschaftstheorie	

MAEES8	Angewandte Wirtschaftsforschung	
MAEES9	Arbeitsmarkt- und Regionalforschung	
MAEES10	Statistik und Ökonometrie	
MAEES11	Interdisziplinäre Spezialisierung	
MAEES12	Masterarbeit	24
Summe		120

1.

¹In der **Modulgruppe MAEES1 ‚Volkswirtschaftliches und methodisches Grundprogramm‘** sind Module im Umfang von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren. ²Die Module MAEES1.1, MAEES1.2 und Mathe-M-01 sind verpflichtend zu belegen. ³Von den Modulen SuStat-014-M und SuStat-013-M ist eines nach Wahl der oder des Studierenden zu erbringen.

Modulbezeichnung	ECTS	Modulprüfung
MAEES1.1 Advanced Microeconomics	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES1.2 Advanced Macroeconomics	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Mathe-M-01 Dynamik, Stabilität und Optimierung	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
SuStat-014-M Fortgeschrittene Ökonometrie	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
oder		
SuStat-013-M Grundlagen der Ökonometrie	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

2. ¹In der **Modulgruppe MAEES2 ‚Wirtschaftsfremdsprache‘** sind Module einer Wirtschaftsfremdsprache im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Es sind zwei Vertiefungsmodule zu wählen. ³Studierende, die nicht über die in den Vertiefungsmodulen erforderlichen allgemeinsprachlichen Kompetenzen verfügen wird ermöglicht, Grundlagenmodule zu absolvieren. ⁴§ 9 Abs. 1 bleibt unberührt. ⁵Wirtschaftsdeutsch kann ausschließlich von Studierenden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben, gewählt werden, soweit der Prüfungsausschuss einem diesbezüglichen Antrag zugestimmt hat. ⁶Einzelheiten, insbesondere die zur Auswahl stehenden Wirtschaftsfremdsprachen und Module sowie die jeweils abzulegenden Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind in der Prüfungsordnung für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg festgelegt.

3. ¹Der **Wahlpflichtbereich ‚Spezialisierung‘** besteht aus den Modulgruppen MAEES3 bis MAEES11. ²In diesem Bereich sind insgesamt 60 ECTS-Punkte zu erbringen. ³Hierbei sind aus den Modulgruppen MAEES3 bis MAEES10 Module im Umfang von mindestens 36 ECTS-Punkten zu absolvieren. ⁴Zum Erreichen der verbleibenden 24 ECTS-Punkte sind beliebige weitere Module aus den Modulgruppen MAEES3 bis MAEES11 zu wählen. ⁵Durch die freie Kombination der Modulformate in den jeweiligen Modulgruppen anderer Studiengänge kann die zum Bestehen des Wahlpflichtbereichs ‚Spezialisierung‘ erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.

a) Modulgruppe MAEES3 Internationale Wirtschaft

Modul	ECTS	Modulprüfung
MAEES3.1 Internationale Wirtschaft 1	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES3.2 Internationale Wirtschaft 2	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES3.3 Internationale Wirtschaft 3	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES3.4 Internationale Wirtschaft 4	6	Klausur oder Hausarbeit mit Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

b) Modulgruppe MAEES4 Empirische Mikroökonomik

Modul	ECTS	Modulprüfung
MAEES4.1 Empirische Mikroökonomik 1	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES4.2 Empirische Mikroökonomik 2	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES4.3 Empirische Mikroökonomik 3	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES4.4 Empirische Mikroökonomik 4	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

c) Modulgruppe MAEES5 Finanzwissenschaft

Modul	ECTS	Modulprüfung
MAEES5.1 Finanzwissenschaft 1	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES5.2 Finanzwissenschaft 2	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES5.3 Finanzwissenschaft 3	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES5.4 Finanzwissenschaft 4	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

d) Modulgruppe MAEES6 Wirtschaftspolitik

Modul	ECTS	Modulprüfung
MAEES6.1 Wirtschaftspolitik 1	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES6.2 Wirtschaftspolitik 2	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES6.3 Wirtschaftspolitik 3	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES6.4 Wirtschaftspolitik 4	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

e) Modulgruppe MAEES7 Wirtschaftstheorie

Modul	ECTS	Modulprüfung
MAEES7.1 Wirtschaftstheorie 1	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

MAEES7.2 Wirtschaftstheorie 2	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES7.3 Wirtschaftstheorie 3	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES7.4 Wirtschaftstheorie 4	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

f) Modulgruppe MAEES8 Angewandte Wirtschaftsforschung

Modul	ECTS	Modulprüfung
MAEES8.1 Angewandte Wirtschaftsforschung 1	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES8.2 Angewandte Wirtschaftsforschung 2	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES8.3 Angewandte Wirtschaftsforschung 3	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES8.4 Angewandte Wirtschaftsforschung 4	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

g) Modulgruppe MAEES9 Arbeitsmarkt- und Regionalforschung

Modul	ECTS	Modulprüfung
MAEES9.1 Arbeitsmarkt- und Regionalforschung 1	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES9.2 Arbeitsmarkt- und Regionalforschung 2	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

h) Modulgruppe MAEES10 Statistik und Ökonometrie

Modul	ECTS	Modulprüfung
SuStat-031-M Analyse von Zeitreihendaten	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio
SuStat-032-M Analyse von Paneldaten	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio
SuStat-026-M Rechnerintensive Verfahren/Monte-Carlo-Methoden	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio
SuStat-011-M Stichprobenverfahren	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio

i) Modulgruppe MAEES11 Interdisziplinäre Spezialisierung

¹In der **Modulgruppe MAEES11 ‚Interdisziplinäre Spezialisierung‘** kann aus dem folgenden Angebot anderer Studiengänge gewählt werden. ²Für die Module gelten die Prüfungs- und Studienordnungen des Studiengangs, dem die Module jeweils zugeordnet sind. ³Zur Auswahl stehen

- betriebswirtschaftliche Module des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre,
- betriebswirtschaftliche Module des Masterstudiengangs Internationale Betriebswirtschaftslehre,
- politikwissenschaftliche Module des Masterstudiengangs Politikwissenschaft,
- soziologische Module des Masterstudiengangs Soziologie,
- statistische Module des Masterstudiengangs Survey-Statistik, die nicht bereits Bestandteil dieser Prüfungsordnung sind,
- Module der Wirtschafts- und Innovationgeschichte des Masterstudiengangs Geschichte/History,
- das Wahlpflichtmodul ‚SuStat-014-M Fortgeschrittene Ökonometrie‘ soweit dieses nicht bereits in der Modulgruppe MAEES1 ‚Volkswirtschaftliches und methodisches Grundprogramm‘ absolviert wurde,
- noch nicht belegte Module der Modulgruppe MAEES2 gemäß den dort genannten Regelungen im Umfang von bis zu 12 ECTS-Punkten wobei Grundlagenmodule einer Wirtschaftsfremdsprache nur gewählt werden können, soweit die Vertiefungsmodule dieser Wirtschaftsfremdsprache noch nicht in der Modulgruppe MAEES2 gewählt wurden

sowie

- rechtswissenschaftliche Mastermodule der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften.

³Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können weitere Module fachlich einschlägiger Bereiche anderer Fakultäten gewählt werden. ⁴Als fachlich einschlägig gelten beispielsweise Module aus dem Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik.

4. In der **Modulgruppe MAEES12 Masterarbeit** ist das Modul Masterarbeit mit 24 ECTS-Punkten zu erbringen.

Modulbezeichnung	ECTS	Modulprüfung
MAEES12.1 Masterarbeit	24	Masterarbeit (Bearbeitungsdauer: 5 Monate)

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 3. April 2018 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Dezember 2017 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. März 2018.

Bamberg, 20. März 2018

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 20. März 2018 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. März 2018.